

## 1. Geltungsbereich

1.1. Die Mohr Morawa Buchvertrieb Gesellschaft m.b.H. („**Mohr Morawa**“) verkauft als ein Unternehmen des Zwischenbuchhandels Waren („**Waren**“), an Einzelhändler („**Geschäftspartner**“) zum Weiterverkauf an Endkunden („**Warenverkauf**“). Darüber hinaus bietet Mohr Morawa insbesondere im Zusammenhang mit Waren und dem Warenverkauf verschiedene Produkte und Dienstleistungen („**Produkte**“ und „**Dienstleistungen**“) an. Die Geschäftspartner sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Mohr Morawa im Rahmen des Warenverkaufs und der weiteren Dienstleistungen nach Ziffer 1.1 („**Vertragsgegenstand**“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**LZB**“), sowie des Bundesgesetzes über die Buchpreisbindung in Österreich (BPrBG 2023). Die LZB sind Bestandteil aller den Vertragsgegenstand betreffenden Verträge zwischen Mohr Morawa und den Geschäftspartnern. Die LZB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Mohr Morawa an den Geschäftspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands.

1.3. Durch diese LZB erwirbt der Geschäftspartner gegenüber Mohr Morawa keinen Anspruch auf den Abschluss von Verträgen über Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen. Mohr Morawa ist in der Entscheidung darüber frei, entsprechende Angebote des Geschäftspartners nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser LZB anzunehmen. Insbesondere kann Mohr Morawa den Geschäftspartnern nach **freiem Ermessen ein Kreditlimit setzen** und die Lieferung von Waren bei dessen Überschreitung oder bei Zahlungsverzug ohne Vorankündigung einstellen.

1.4. Die LZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Mohr Morawa deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn allfällige Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners in seiner Korrespondenz angeführt sind oder darauf hingewiesen wird und/oder wenn Mohr Morawa in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.5. Gesonderte Kauf-, Produkt- oder Dienstleistungsverträge sowie im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner, insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen ist ein Vertrag bzw. die

Bestätigung durch Mohr Morawa in Schriftform maßgebend. Ein tatsächlich abweichendes Verhalten von Mohr Morawa oder des Geschäftspartners lässt sämtliche Regelungen in diesen LZB sowie etwaiger gesonderter Verträge im Sinne des vorstehenden Satzes unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen dieser LZB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Bestellungen / Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von Mohr Morawa sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Mohr Morawa dem Geschäftspartner Kataloge, andere Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Eigentum und geistige Schutzrechte an von Mohr Morawa dem Geschäftspartner überlassenen Unterlagen verbleiben bei Mohr Morawa.

2.2. Die Bestellung von Waren durch den Geschäftspartner („**Bestellung**“) gilt als dessen verbindliches Vertragsangebot an Mohr Morawa zum Abschluss eines Kaufvertrags über die bestellten Waren gemäß Ziffer 3 („**Vertragsangebot**“). Eine Bestellung hat elektronisch durch Nutzung der hierfür geeigneten Warenwirtschafts- und Bestellsysteme, des Onlineshops oder in von Mohr Morawa definierten Sonderfällen auch per E-Mail zu erfolgen. Telefonische oder sonstige schriftliche Bestellungen (Fax, Brief) nimmt Mohr Morawa nur in Ausnahmefällen entgegen. In jedem Fall trägt der Geschäftspartner das Risiko für Übermittlungsfehler an Mohr Morawa.

2.3. Die Annahme erfolgt mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch Mohr Morawa. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung von Mohr Morawa.

2.4. Bestellungen auf Pflichtfortsetzungen verpflichten den Geschäftspartner zur Abnahme des entsprechenden Gesamtwerkes.

2.5. Mohr Morawa behält sich Preisänderungen zwischen Bestellung und Lieferung ausdrücklich vor, wobei dies insbesondere für Neuerscheinungen sowie Preisänderungen

seitens der Verlage gilt.

## 3. Lieferung

3.1. Mohr Morawa ist berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere die Transportperson, den Versandweg und die Verpackung zu bestimmen, wobei Mohr Morawa den vom Geschäftspartner bekanntgegebenen Transporteur berücksichtigen wird. Selbstabholungen der Geschäftspartner sind nur in Ausnahmefällen möglich.

3.2. Soweit die Lieferung der Waren an den Geschäftspartner in Mehrwegbehältern erfolgt, verbleibt das Eigentum an diesen Mehrwegbehältern bei Mohr Morawa. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mehrwegbehälter (i) sorgfältig zu behandeln, (ii) nach Lieferung der Waren unverzüglich zu entleeren und (iii) diese nach Entleerung unverzüglich zur Abholung bereitzustellen. Eine Weitergabe der Mehrwegbehälter an Dritte oder der Einsatz für innerbetriebliche Zwecke des Geschäftspartners ist verboten. Hat der Geschäftspartner Beschädigungen oder den Verlust von Mehrwegbehältern während der Laufzeit des Vertrags zu vertreten, ist der Geschäftspartner zur Leistung von Schadenersatz in Höhe des jeweils aktuellen Neuwerts der Mehrwegbehälter verpflichtet.

3.3. Beanstandungen der Lieferungen können innerhalb von acht (8) Werktagen nach Erhalt derselben angezeigt werden. Bei etwaigen Reklamationen sind die Nummer und das Datum des Lieferscheins bzw. der Rechnung bekannt zu geben. Die betroffene Ware ist zurückzuschicken und es erfolgt eine kostenfreie Ersatzlieferung.

## 4. Remissionen

4.1. Der Umgang mit Remittenden und Rücksendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Remissionsregeln von Mohr Morawa (abrufbar unter: [www.mohrmorawa.at](http://www.mohrmorawa.at).) Die Remissionsregeln sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser LZB. Remissionen außerhalb der gültigen Remissionsregeln können von Mohr Morawa nicht bearbeitet werden. Zudem ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Remissionsprozesse des beauftragten Transportunternehmens auszuführen.

4.2. Eine Kürzung der Zahlung für remittierte Ware kann erst aufgrund einer von Mohr Morawa

erstellten Gutschrift erfolgen. Aufgrund der Gutschrift gilt die betreffende Forderung als zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner unbestritten.

4.3. Bei Lieferung von Schulbüchern gelten die Remissionsbedingungen unter Zugrundelegung des Arbeitsübereinkommens zwischen der Fachgruppe der Schulbuchverleger und des Schulbuchhandels im Rahmen des Schulbuch-ausschusses im Bundesgremium in der jeweils gültigen Fassung.

4.4. Zeitschriften werden nach Ablauf der Bezugsperiode automatisch weitergeliefert, soweit sie nicht zu dem vom Verlag festgesetzten Termin gekündigt wurden.

## 5. Gewährleistung

5.1. Der Geschäftspartner hat die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer Frist von acht (8) Werktagen ab Empfang der Ware, in jedem Fall vor dem Weiterverkauf, schriftlich gegenüber Mohr Morawa anzuzeigen. Verdeckte Mängel muss der Geschäftspartner Mohr Morawa unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzeigen.

5.2. Versäumt der Geschäftspartner die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von Mohr Morawa für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

## 6. Rechnungsprüfung

6.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und etwaige Fehlbelastungen oder andere Unstimmigkeiten gegenüber Mohr Morawa unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht (8) Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Absendung der Anzeige durch den Geschäftspartner. Eine Rechnung, der nicht fristgerecht widersprochen wurde, gilt als durch den Geschäftspartner anerkannt.

## 7. Preise / Zahlungsbedingungen

7.1. Die Preisangaben in den von Mohr Morawa verwendeten elektronischen Katalogdaten, elektronischen Updates, Kompendien und in allen Werbemitteln entsprechen dem Stand zum jeweiligen Redaktionsschluss. Alle Angaben sind sorgfältig erstellt, Irrtümer bleiben vorbehalten. Nach dem Bundesgesetz über die Buchpreisbindung in Österreich (BPrBG 2023) gesetzlich gebundene Ladenpreise sind einzuhalten.

7.2. Soweit zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Rechnungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens ohne Skonto und zum jeweiligen Fälligkeitstermin durch Abbuchung vom Bankkonto des Geschäftspartners beglichen. Im Fall der Bezahlung per Lastschrift hat der Geschäftspartner Mohr Morawa das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen für ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen.

7.3. Die Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber Mohr Morawa gilt erst nach vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrags auf einem der Bankkonten von Mohr Morawa als erfüllt. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankrechnung gutgeschrieben. Kursdifferenzen und Transfergebühren gehen zu Lasten des Geschäftspartners als dem Zahlungspflichtigen.

7.4. Mohr Morawa ist berechtigt, trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen oder Widmungen des Geschäftspartners nach eigenem Ermessen Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die vom Geschäftspartner zu erfüllende Zahlungsverpflichtung aus der jeweiligen Bestellung anzurechnen. Bei Zahlungen auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gilt grundsätzlich (in der Höhe, in der die geleistete Zahlung den jeweiligen Warenwert abdeckt) zunächst jene Ware als bezahlt, die bereits vom Geschäftspartner weiter veräußert wurde.

7.5. Mohr Morawa ist berechtigt, vom Geschäftspartner verpflichtend ein SEPA-Lastschriftmandat zu verlangen.

7.6. Hält der Geschäftspartner Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Mohr Morawa aus dem Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet wird, insbesondere im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des

Geschäftspartners oder weil der Bankeinzug im Zuge des Lastschriftverfahrens von der Bank wegen mangelnder Kontodeckung abgelehnt wird, so ist Mohr Morawa berechtigt, in Abweichung von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder auch noch nicht fälligen Ansprüche wie auch generell bei zukünftigen Bestellungen zu verlangen. Mohr Morawa ist ferner berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

7.7. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird ohne weitere Mahnung die gesamte Restverbindlichkeit zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner mit einer Rate oder einer sonstigen (Teil-)Zahlung ganz oder teilweise länger als eine (1) Woche in Verzug gerät. Das gleiche gilt ohne die Notwendigkeit zur Einhaltung der vorstehenden Frist von einer Woche, wenn über das Vermögen des Geschäftspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

## 8. Zahlungsverzug

8.1. Der Geschäftspartner kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziffer 7.2 dieser LZB in Verzug. Einer Mahnung des Geschäftspartners durch Mohr Morawa bedarf es für den Eintritt des Verzugs nicht.

8.2. Der Geschäftspartner hat während seines Verzuges den gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 456 UGB („**Verzugszinsen**“) zu bezahlen, sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

8.3. Mohr Morawa ist ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Geschäftspartners berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gem. Ziffer 9 dieser LZB geltend zu machen.

8.4. Der Geschäftspartner kann gegenüber Mohr Morawa Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend machen, als die diesen Rechten zugrunde liegenden Ansprüche von Mohr Morawa ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der vertraglichen Beziehung und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner behält Mohr Morawa sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor („**Vorbehaltsware**“). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Mohr Morawa in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

9.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Geschäftspartner hat Mohr Morawa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen. Alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen und Rechte von Mohr Morawa hat der Geschäftspartner einstweilen zu treffen.

9.3. Verstößt der Geschäftspartner gegen den mit Mohr Morawa geschlossenen Vertrag, insbesondere durch Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder Sammelrechnungen, ist Mohr Morawa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt wird.

9.4. Für die Vorbehaltsware trägt der Geschäftspartner die volle Gefahr. Der Geschäftspartner ist verpflichtet Mohr Morawa jederzeit – gegebenenfalls auch schriftlich – Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben, diese ordnungsgemäß zu verwahren und mit hinreichender Sorgfalt zu behandeln. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen die üblichen Gefahren (insbesondere Feuer, Diebstahl) zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Geschäftspartner hiermit schon jetzt an Mohr Morawa zur Sicherung der Ansprüche von Mohr Morawa bis zur Höhe der Forderung von Mohr Morawa ab. Mohr Morawa nimmt diese Abtretung an.

9.5. Der Geschäftspartner ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Dabei hat sich der Geschäftspartner seinerseits dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware oder dem aus der Verarbeitung entstandenen

Erzeugnis bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

9.6. Der Geschäftspartner tritt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte ebenso schon jetzt insgesamt zur Sicherung an Mohr Morawa ab wie das Eigentum an durch Verarbeitung der von Mohr Morawa gelieferten Waren entstandenen Erzeugnisse zur Sicherung an Mohr Morawa übereignet wird, sollte der Eigentumsvorbehalt von Mohr Morawa im Zuge der Verarbeitung untergegangen sein. Mohr Morawa nimmt diese Abtretung bzw. die Sicherungsübereignung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Geschäftspartners, insbesondere das Verbot der Verpfändung oder Sicherungsübereignung, gelten auch in Ansehung der nach Maßgabe dieses Punkt 9.6 an Mohr Morawa abgetretenen Forderungen, sodass der Geschäftspartner auch verpflichtet ist, Mohr Morawa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf diese Forderungen zugreifen.

9.7. Der Geschäftspartner bleibt neben Mohr Morawa zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Mohr Morawa verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit Mohr Morawa (i) vollständig nachkommt, (ii) nicht in Zahlungsverzug gerät, (iii) keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und (iv) kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt auch nur einer der vorgenannten Fälle ein, kann Mohr Morawa vom Geschäftspartner verlangen, dass dieser unverzüglich (i) die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an Mohr Morawa bekannt gibt, (ii) alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, (iii) die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und (iv) den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Mohr Morawa wird hiermit auch ermächtigt, den Kunden des Geschäftspartners die Forderungsabtretung anzuzeigen.

9.8. Der Geschäftspartner hat eingegangene Beträge sofort an Mohr Morawa weiterzuleiten, soweit die Forderung von Mohr Morawa gegen den Geschäftspartner bereits fällig ist. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und Einziehung entsprechender Forderungen gegenüber Dritten gem. Ziffer 9.5. dieser LZB entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners. In diesem Fall und bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware durch den Geschäftspartner der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mohr Morawa.

9.9. Der Geschäftspartner räumt Mohr Morawa (nicht nur im Falle des Rücktritts gem. Ziffer 9.3, sondern auch sonst jederzeit zum Zweck der Besichtigung und Begutachtung der Vorbehaltsware) das Recht ein, (i) die Geschäfts-, Lager- und Lieferräume des

Geschäftspartners zu betreten und (ii) gegebenenfalls die Vorbehaltsware von dort abzutransportieren, sofern die Voraussetzungen dafür nach diesen LZB erfüllt sind. Der Geschäftspartner verzichtet insofern auf sämtliche Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

## 10. Haftung

Jegliche (vertragliche oder außervertragliche) Haftung von Mohr Morawa (insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes) besteht ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

10.1. Mohr Morawa haftet nur für Schäden, die während bzw. im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch Mohr Morawa grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, sofern und soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

10.2. Der Ersatz von (Mangel-) Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner ist bei leichter und grober (jedoch nicht bei krass grober) Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Weiters haftet Mohr Morawa nicht für Schäden, die aufgrund von Handlungen Dritter oder aufgrund höherer Gewalt verursacht wurden, es sein denn, diese Dritten wurden von Mohr Morawa zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Sinne eines Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB eingesetzt.

10.3. Stehen dem Geschäftspartner Gewährleistungsansprüche gegen Mohr Morawa zu, so kann Mohr Morawa ihren Gewährleistungsverpflichtungen nach eigener Wahl durch Verbesserung bzw. Austausch oder durch Rückerstattung des Kaufpreises oder Nichtverrechnung der mangelhaften Ware nachkommen, wobei hierdurch sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen als erfüllt gelten. Der Geschäftspartner verzichtet gegenüber Mohr Morawa ausdrücklich auf seinen Rückgriffsanspruch gemäß § 12 PHG.

## 11. Verjährung

11.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung – auch hinsichtlich ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften – sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb der für die jeweilige Ware geltenden Remissionsfrist, längstens jedoch binnen zwölf Monaten ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen, sofern für Gewährleistungsansprüche in diesen LZB keine kürzere Frist vorgesehen ist.

11.2. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Erlöschen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen drei Jahren ab Vertragsabschluss, geltend gemacht werden.

11.3. Soweit gemäß vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen Gewährleistungsansprüche nicht oder nicht mehr bestehen, sind hinsichtlich des jeweiligen Mangels auch Schadenersatzansprüche sowie das Recht, eine Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums zu erklären, ausgeschlossen.

## 12. Werbung

12.1. Der Geschäftspartner stimmt zu, dass er in unregelmäßigen Abständen mittels Newsletter „Mohr Morawa informiert“ per E-Mail über mediale Ereignisse, Neuerscheinungen, etc. informiert wird. Die E-Mail-Zusendung kann jederzeit und bei jedem E-Mail gesondert widerrufen werden. Der Geschäftspartner informiert Mohr Morawa, sollte er sich in die ECC-Liste gem. §7 E-Commerce Gesetz („Robinson-Liste“) eingetragen haben.

## 13. Allgemeine Regelungen

13.1. Erfüllungsort für alle im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner bestehenden Ansprüche ist der Sitz der Hauptverwaltung von Mohr Morawa in Wien.

13.2. Mohr Morawa kann diese LZB jederzeit ändern. Eine Änderung kann dadurch erfolgen, dass Mohr Morawa dem Geschäftspartner die geänderten LZB mindestens zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilt. Wenn der Geschäftspartner den geänderten

Vertragsbedingungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht, gelten diese als angenommen. Mohr Morawa wird dem Geschäftspartner zusammen mit der Mitteilung der geänderten LZB auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist und die Möglichkeit des Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Geschäftspartner einer Änderung der LZB innerhalb der genannten Frist, ist Mohr Morawa berechtigt, die entsprechende Vertragsbeziehung zu dem Geschäftspartner ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die entsprechenden LZB in ihrer bisherigen Fassung fort.

13.3. Erklärungen per E-Mail sind nur dann wirksam, wenn Erklärungen per e-Mail im konkreten Fall ausdrücklich als zulässig vereinbart wurden und sie an die Adresse [vertrieb@mohrmorawa.at](mailto:vertrieb@mohrmorawa.at) gesendet werden. Mohr Morawa kann die maßgebliche E-Mail-Adresse durch Mitteilung gegenüber dem Geschäftspartner ändern, wobei eine Mitteilung per E-Mail ausreichend ist.

13.4. Forderungen des Geschäftspartners gegen Mohr Morawa im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner können vom Geschäftspartner nicht an Dritte abgetreten werden.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser LZB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der aufgrund dieser LZB abgeschlossenen Einzelverträge im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Eine Nichtausübung von Rechten seitens Mohr Morawa – auch auf längere Zeit – berechtigt den Geschäftspartner nicht, sich auf den Verzicht auf diese Rechte durch Mohr Morawa oder auf Verwirkung zu berufen.

13.6. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts wie auch aller internationalen und supranationalen Bestimmungen, insbesondere des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf von 1980 und damit zusammenhängende Vereinbarungen.



**MOHR • MORAWA**  
*Buchvertrieb*

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

13.7. Für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen Mohr Morawa und dem Geschäftspartner stehende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von Mohr Morawa sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.